

Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz

- Die Gesamtkonferenz kann eine Geschäftsordnung beschließen, die auch für Teilkonferenzen gilt.
- Anregungen für Inhalte einer Geschäftsordnung:
 - Ort und Dauer der Konferenz,
 - Konferenztermine,
 - Pausen während der Konferenz,
 - Sitzungsfrequenz,
 - (Entlastung von Teilzeitkräften beim Protokollschreiben,)
 - Protokollreihenfolge,
 - Verfahren zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Einladung der Konferenz,
 - ...

Quellen

- Hessisches Schulgesetz vom 14.6.2005 (geändert: 24.3.2015)
- Konferenzordnung vom 29.6.1993 (geändert: 19.11.2012)

Zusammengestellt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):
Richard Maydorn, Kreisvorstand, Stand: 27.02.2017

Kontaktadressen

Richard Maydorn Ernst-Koch-Str. 4, 37213 Witzenhausen
Tel. 05542-501066
✉ maydorn_gew@yahoo.de

Johannes Batton Ernst-Röttger-Str. 9, 34134 Kassel
Tel. 0561-9402910
✉ batton-kassel@gmx.de

Brigitta Richter Ludwig-Mohr-Str. 5, 34119 Kassel
Tel. 0561-776487
✉ brigitta-richter@t-online.de





MERKBLATT: „Konferenzordnung“

Teilnahmepflicht und Stimmberechtigung

- Jede Lehrkraft (auch LiV und LK mit mind. 8 Std. Unterricht) und sozialpädagogische Fachkraft der Schule ist Mitglied der Gesamtkonferenz und damit stimmberechtigt.
- Zur Teilnahme an der GK verpflichtet ist, wer mit mindestens der Hälfte seiner Stunden an der Schule unterrichtet. Alle anderen sind zur Teilnahme berechtigt, können aber vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin dazu verpflichtet werden.
- Der/Die Vorsitzende des Schülerrats nimmt an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teil.
- Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreterin des Schulelternbeirats und drei Angehörige des Schulelternbeirats können mit beratender Stimme teilnehmen genauso sowie die Mitglieder der Schulkonferenz. An Konferenz(-punkt)-en, die nur Personalangelegenheiten behandeln, dürfen sie nicht teilnehmen.

Abstimmungen

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Abstimmungen sind offen.

- Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die geheime Abstimmung beantragen; *Ausnahme*: Bei der Wahl des *Abwesenheitsvertreters* genügt hierfür eine Stimme.

Einladung, Tagesordnung und Konferenzunterlagen

- Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, von der mit Begründung abgewichen werden kann.
- Die Gesamtkonferenz findet mind. einmal pro Halbjahr statt; die Vorbereitungskonferenz für das Schuljahr findet zudem spätestens in der letzten Ferienwoche der Sommerferien statt.
- Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn von jedem Mitglied gestellt werden. Mit einer 2/3-Mehrheit wird über diese (vorrangig zu behandelnden) Dringlichkeitsanträge entschieden.
- Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Konferenz behandelt.
- Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.
- Eine *außerordentliche Konferenz* findet binnen 12 Tagen statt, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Beschlussfähigkeit

- Die Gesamtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten; *Beschlussunfähigkeit* muss allerdings festgestellt werden, sonst gilt die GK als beschlussfähig.
- Wurde Beschlussunfähigkeit festgestellt muss eine erneute Einladung binnen 14 Tagen erfolgen; die Folgesitzung ist beschlussfähig.

Beschlüsse

- Beschlüsse der Gesamtkonferenz sind für die Mitglieder verbindlich.
- Beanstandet werden kann nur, was gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen des SSA/HKM verstößt.
- Werden Beschlüsse durch den Schulleiter beanstandet, so
 - (1) ist dies zu begründen,
 - (2) hat aufschiebende Wirkung und führt dazu, dass
 - (3) die Beschlüsse binnen 4-10 Tagen erneut zu beraten sind.

Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Staatliche Schulamt.

- Auch 2/3 der Lehrkräfte der Schule können die Beanstandung eines Beschlusses binnen 5 Tagen verlangen.

Protokoll

Es ist ein Protokoll anzufertigen, das u.a. beinhaltet:

- Bezeichnung der Konferenz, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Ort, Beginn und Ende der Konferenz, Tagesordnung, Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen, Namen der verhinderten Mitglieder, wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
- Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
- Stimmverhältnis bei Abstimmungen und
- die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Erklärungen abzugeben steht jedem Mitglied zu.

Das Protokoll ist von der Konferenz zu genehmigen und wird danach vom Protokollanten und dem Schulleiter unterzeichnet.

Verschwiegenheit

- Grundsätzlich: Keine Verschwiegenheitspflicht; 2/3 der Stimmberechtigten können sie beschließen.
- Ausnahme: Beratungen/Abstimmungen, die einzelne Lehrer, Schüler, Eltern oder soz.-päd. Mitarbeiter unmittelbar betreffen, gilt Verschwiegenheit.

Ausschüsse und Teilkonferenzen

- Ausschüsse für bestimmte Sachbereiche können zeitlich begrenzt eingesetzt werden und haben der Gesamtkonferenz zu berichten.
- Teilkonferenzen können durch die GK beschlossen werden, sofern sie nicht durch andere Vorschriften vorgesehen sind.
- Beschlüsse von Teilkonferenzen können von der Gesamtkonferenz aufgehoben werden.
- Teilkonferenzen werden von ihren Vorsitzenden bei Bedarf im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in einberufen.

GEW KV WITZENHAUSEN